

**Prüfungsordnung**  
**für den Masterstudiengang Rechtswissenschaft für im Ausland**  
**graduierte Juristinnen und Juristen der Rechtswissenschaftlichen**  
**Fakultät der Universität zu Köln**  
**vom 09.02.2017**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen

**Artikel I**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Zulassung
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Ziel, Dauer und Aufbau des Studiums
- § 5 Credits und Arbeitsaufwand (workload)
- § 6 Prüfungen
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Wiederholungsprüfungen
- § 10 Gesamtnote
- § 11 Abschluss des Studiums
- § 12 Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 14 Nachteilsausgleich
- § 15 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Modulübersicht

## **§ 1 Regelungsgegenstand**

Diese Prüfungsordnung regelt den Studienverlauf und das Prüfungsverfahren des Masterstudiengangs.

## **§ 2 Zulassung**

Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs. Das Nähere wird in der Zulassungsordnung geregelt.

## **§ 3 Prüfungsausschuss**

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Masterstudienganges wird von der Engeren Fakultät der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ein Prüfungsausschuss gewählt und bestellt.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an

- a) drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; die/der Vorsitzende und deren/dessen Stellvertreterin/ Stellvertreter werden aus dieser Gruppe durch die Engere Fakultät der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gewählt;
- b) ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rechtswissenschaftlichen Fakultät;
- c) ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung;
- d) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden; dieses muss während seiner Amtszeit an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in diesem Studiengang eingeschrieben sein.

Mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreters werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Stellvertreter/innen gewählt. Die Stellvertreter/innen werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Mitarbeit gehindert sind. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung beträgt vier Jahre; die Amtszeit des Mitglieds aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Für die Ausführung der Beschlüsse des Prüfungsausschusses kann dieser eine/einen Geschäftsführer/in bestellen, die/der als

Mitglied ohne Stimmrecht angehört, es sei denn, sie/er ist gleichzeitig als stimmberechtigtes Mitglied gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in beide Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder das Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung oder das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden anwesend sind. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Das dem Prüfungsausschuss angehörende Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung hat in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit es entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnimmt und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügt. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die/der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds, in Zweifelsfällen das Rektorat. Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Ausschusses stimmt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfer/innen, nicht mit ab.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung einschließlich ihres Anhanges eingehalten werden. Er ist zuständig für die ordnungsgemäße Organisation und Durchführung der Prüfungen, insbesondere bei Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen sowie für alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet der Fakultät alle vier Jahre über die Entwicklung der Prüfungsleistungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes sowie der Prüfungsordnung.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die/den Vorsitzende/n übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen und die Prüfungsakten jederzeit einzusehen

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter/innen und die Prüfer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den

Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses können zum Beispiel durch Videokonferenz und andere moderne Kommunikationsmittel gehalten werden.

(8) Studierende, die einen Antrag beim Prüfungsausschuss stellen, haben das Recht, ihr Anliegen dem Prüfungsausschuss persönlich vorzutragen.

(9) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahren- und Verwaltungsprozessrechts.

#### **§ 4 Ziel, Dauer und Aufbau des Studiums**

(1) Durch das Studium wird festgestellt, ob die oder der Studierende die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, methodischen Kompetenzen und fachsprachlichen Qualifikationen erworben hat.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungsleistungen beträgt zwei Semester.

(3) Im Laufe des Studiums absolvieren die Studierenden drei Pflichtmodule (P) und eine Kompetenzeinheit (K) ihrer Wahl. Diese und die dort zu erwerbenden Credits sind in der Modulübersicht im Anhang aufgeführt. Die in der Modulübersicht aufgeführten Module können vom Prüfungsausschuss durch aktuelle zum jeweiligen Modul passende Lehrveranstaltungen ergänzt werden.

(4) Die Arten der Lehrveranstaltungen werden in der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln (im Folgenden: StudPrO erste Prüfung) in der jeweils geltenden Fassung beschrieben.

(5) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind mindestens 60 Credits zu erwerben. Davon sind 6 Credits aus dem Pflichtbereich (Modulübersicht P1, P2) und 34 Credits aus der gewählten Kompetenzeinheit zu absolvieren. Zu diesen Credits werden die Credits für die Masterarbeit (20 Credits) addiert.

#### **§ 5 Credits und Arbeitsaufwand (workload)**

(1) Die quantitative Bemessung von Leistungen im Rahmen des Masterstudiengangs erfolgt auf der Grundlage des European Credit Transfer System (ECTS). Der Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden wird dabei in Credits angegeben.

(2) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen des Moduls erbrachten Leistungen im Durchschnitt mit der Note „ausreichend“ oder besser bestanden wurden.

Credits werden vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Entscheidung, aus welchen Leistungen sich eine Modulprüfung zusammensetzt, trifft der Prüfungsausschuss anhand der aktuellen in dem Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen.

(3) Als Arbeitsaufwand (workload) werden 900 Stunden je Semester angesetzt. Diese werden mit 30 Credits angerechnet.

(4) Die Anzahl der auf ein Modul entfallenden Credits ergibt sich aus dem Arbeitsaufwand (workload), den ein/e durchschnittlich begabte Studierende/r für das entsprechende Modul für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie der Prüfungszeit aufwenden muss.

## **§ 6 Prüfungen**

(1) Die Module werden durch Prüfungen abgeschlossen.

(2) Formen von Prüfungsleistungen sind:

- a) Klausur: schriftliche Aufsichtsrbeit,
- b) Seminararbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit,
- c) eine schriftliche Hausarbeit,
- d) Mündliche Prüfung,
- e) Referat: ein mündlicher Vortrag,
- f) Masterarbeit: Näheres unter § 8.

Eine Verknüpfung der Prüfungsformen für eine Modulprüfung ist zulässig. Für Wiederholungsprüfungen sind abweichende Prüfungsformen zulässig. Nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss sind auch Prüfungsformen zulässig, die nach Satz 1 nicht benannt sind. Diese sind durch Aushang vor Veranstaltungsbeginn durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt zu machen.

(3) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten. Masterarbeiten können in Absprache mit der/dem betreuenden Prüfer/in auch in englischer Sprache angefertigt werden. Lehrveranstaltungen und die dazugehörigen Prüfungen können nach Wahl der/des Prüferin/in im Einvernehmen mit dem/der Studierenden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden.

(4) Die Modulnoten ergeben sich bei den Pflichtmodulen P1 und P2 aus den erzielten Prüfungsnoten der jeweils wahlweise belegten Lehrveranstaltungen. Die Modulnote des Pflichtmoduls P3 richtet sich nach der Note der Masterarbeit im Sinne des § 8 Absatz 6.

(5) Bei mündlichen Prüfungsleistungen beträgt die Prüfungszeit 10 bis 20 Minuten. Von der mündlichen Prüfung soll ein Protokoll erstellt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die Teilnahme an Prüfungen setzt die vorherige Anmeldung voraus. Die Anmeldung zu und Abmeldung von Klausuren erfolgt über ein internetbasiertes Anmeldesystem. Die Anmeldung und die Abmeldung sind verbindlich und sind nur bis sieben Tage vor dem Prüfungstermin möglich. Fällt das Fristende rechnerisch auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist erst mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags. Die Anmeldungen zu allen übrigen Prüfungen erfolgt schriftlich beim Zentrum für Internationale Beziehungen (ZIB). Die Anmeldung ist verbindlich und kann nur vor Beginn der Prüfung bei dem ZIB schriftlich getätigt werden. Sie kann durch schriftliche Erklärung bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin gegenüber dem ZIB rückgängig gemacht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen bleibt hiervon unberührt.

(7) Studierenden des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen die Teilnahme als Zuhörer/innen ermöglicht werden, sofern nicht ein/e Prüfungskandidat/in widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die/den Kandidatin/en.

(8) Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie jeweils mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet worden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Die Prüfungsleistungen an der Universität zu Köln sind im Regelfall in zwei Semestern zu erbringen. Der Erstversuch aller Prüfungsleistungen an der Universität zu Köln ist spätestens bis zum Ende des 7. Fachsemesters zu unternehmen, gegebenenfalls nötig werdende Wiederholungsversuche bis zum Ende des 8. Fachsemesters. Mit Ende des 8. Fachsemesters erlischt der Prüfungsanspruch in diesem Studiengang. Ein Prüfungsanspruch aus der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Rechtswissenschaft der Universität zu Köln in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.

## **§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät werden wie folgt bewertet:

sehr gut = 16,00 bis 18,00 Punkte

gut = 13,00 bis 15,99 Punkte

vollbefriedigend = 10,00 bis 12,99 Punkte

befriedigend = 7,00 bis 9,99 Punkte

ausreichend = 4,00 bis 6,99 Punkte

nicht ausreichend = 0 bis 3,99 Punkte

(2) Werden Prüfungsleistungen nach der Maßgabe anderer Ordnungen der Universität zu Köln bewertet, gelten dabei folgende Äquivalenzen:

Notenstufe	Fachpunkte	Punkte i.S.v.Absatz 1	Notenstufe	Fachpunkte	Punkte i.S.v.Absatz 1
5,0	< 50	1-3	1,7	≥ 85	11
4,0	≥ 50	4	1,7	≥ 88	12
3,7	≥ 55	5	1,3	≥ 90	13
3,3	≥ 60	6	1,3	≥ 93	14
3,0	≥ 65	7	1,0	≥ 95	15
2,7	≥ 70	8	1,0	≥ 98	16
2,3	≥ 75	9	1,0	99	17
2,0	≥ 80	10	1,0	100	18

(3) Die Bewertungen von Prüfungsleistungen sollen jeweils spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung bekannt gegeben werden. Abweichend hiervon wird bei mündlichen Prüfungen das Prüfungsergebnis dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

## § 8 Masterarbeit

(1) Mit der Masterarbeit soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten ein wissenschaftliches Problem aus dem thematischen Bereich der von ihr/ihm gewählten Spezialisierung auch unter Berücksichtigung praxisrelevanter Gesichtspunkte selbstständig bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen kann. Die Spezialisierung soll sich aus dem Themenfeld der gewählten Kompetenzeinheit ergeben.

(2) Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit einer/s Studierenden erfolgen durch eine/n an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln in Forschung und Lehre tätige/n Hochschullehrer/in oder eine sonstige für die Abnahme von Prüfungen berechnete Person der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln. Die Erklärung der/des Betreuerin/Betreuers zur Übernahme der Betreuung der Masterarbeit, ist vor Ausgabe des Themas dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Der Ausgabetermin der Masterarbeit wird dem Prüfungsausschuss und der/dem Studierenden

schriftlich mitgeteilt. Mit dem Ausgabetermin beginnt die Bearbeitungszeit. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(3) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der/des Studierenden ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren.

(4) Die Masterarbeit soll einen Umfang von 60.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) nicht überschreiten.

(5) Die Masterarbeit ist beim Prüfungsausschuss in schriftlicher Form in zweifacher Ausfertigung und in elektronischer Form auf einem physischen Datenträger einzureichen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Bei der Abgabe hat die/der Kandidat/in schriftlich an Eides statt zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen zulässigen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Masterarbeit wird nach § 7 Abs. 1 bewertet und die Note dem Prüfungsausschuss und der/dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Die bewertete Masterarbeit wird zur Prüfungsakte gereicht.

(7) Der Prüfungsausschuss bestellt die beiden Gutachter/innen für die Masterarbeit. Die/Der Erstgutachter/in soll in der Regel die Person sein, die das Thema gestellt hat. Die Erstellung des Erst- und Zweitgutachtens soll jeweils innerhalb von vier Wochen erfolgen. Die Benotung der Masterarbeit soll entsprechend § 7 Absatz 1 vorgenommen und schriftlich begründet werden. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als zwei Noten beträgt. Beträgt die Differenz mehr als zwei Noten oder bewertet nur ein/e Gutachter/in die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfungsberechtigte Person für die Benotung der Masterarbeit bestellt. In diesem Fall wird die Benotung nach dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten ermittelt. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

Wird eine dritte prüfungsberechtigte Person bestellt, verlängert sich die Korrekturfrist gemäß § 7 Abs. 3 um fünf Wochen.

(8) Die Masterarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Eine bestandene Masterarbeit kann nicht wiederholt werden.

## § 9 Wiederholungsprüfungen

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann in dem jeweiligen Semester einmal wiederholt werden. Ein Anspruch auf die semesterweise Durchführung aller Module sowie der entsprechenden Prüfungen besteht nicht.

(2) Jede nicht bestandene Prüfung kann durch das Bestehen jeweils einer weiteren Einzelprüfung aus demselben Modul kompensiert werden.

## § 10 Gesamtnote

(1) Die Modulnoten werden nach folgender Tabelle gewichtet und daraus die Gesamtnote errechnet:

<i>Modulbezeichnung</i>	<i>Credits</i>	<i>Gewichtung</i>
<i>Pflichtmodul P1</i>	3	5 %
<i>Pflichtmodul P2</i>	3	5 %
<i>Pflichtmodul P3</i>	20	33,3 %
<i>Kompetenzeinheit 1-11</i>	34	56,7 %

(2) Die Gesamtnote lautet:

summa cum laude = ausgezeichnet (bei einer Punktzahl von 13,00-18,00)

magna cum laude = sehr gut (bei einer Punktzahl von 9,00-12,99)

cum laude = gut (bei einer Punktzahl von 6,50-8,99)

rite = genügend (bei einer Punktzahl von 4,00-6,49)

(3) Die relative Gesamtnote wird auch entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen, die sich nach der folgenden Notenskala richtet:

ECTS-Bewertungsskala	entspricht:
A (Excellent)	Beste 10 % *
B (Very Good)	Nächste 25 % *
C (Good)	Nächste 30 % *
D (Satisfactory)	Nächste 25 % *
E (Sufficient)	Nächste 10 % *
F (Fail)	-

\*Die Prozentangaben beziehen sich auf die bestandenen Prüfungen.

Die Referenzgruppe bilden der letzte und vorletzte Abschlussjahrgang des Masterstudienganges Rechtswissenschaft für im Ausland graduierte Juristinnen und Juristen.

## § 11 Abschluss des Studiums

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät der/dem Absolventen mit einer Urkunde den Grad eines „Master of Laws (LL.M. (Köln))“. Sie wird von der/dem Dekan/in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der/dem Betreuer/in der Masterarbeit unterzeichnet. Die Urkunde enthält das Datum des Tages, an dem die letzte in die Gesamtnote eingehende Prüfungsleistung erbracht wurde, sowie die erzielte Gesamtnote. Sie wird in deutscher Sprache ausgestellt.

(2) Der Urkunde sind ein Abschlusszeugnis und ein „Diploma Supplement“ beizufügen. Sie werden in deutscher Sprache ausgestellt.

(3) Das Abschlusszeugnis enthält folgende Angaben:

- den Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln,
- den Namen der/des Absolventin/Absolventen, Geburtsdatum und Geburtsort,
- die Bezeichnung des Studiengangs und die Angabe der Spezialisierung,
- die Bezeichnungen der absolvierten Module einschließlich der erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen sowie der dafür vergebenen Credits, die ECTS-Note und Prüfungsnoten,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credits sowie die erzielten Modulnoten einschließlich ihrer Gewichtung in der Gesamtnote. Die Gewichtung der erzielten Modulnoten in der Gesamtnote ergibt sich aus § 10 Absatz 1.

(4) Das „Diploma Supplement“ enthält neben den Angaben zur Person der/des Absolventin/Absolventen und allgemeinen Hinweisen zur Art des Abschlusses, zu der den Abschluss verleihenden Universität sowie zum Studiengang und Studienprogramm. Das „Diploma Supplement“ trägt das gleiche Datum wie das Abschlusszeugnis.

(5) Beendet die/der Studierende das Studium nicht erfolgreich, unterbricht sie/er ihn oder wechselt sie/er vor dessen Abschluss die Hochschule, so erhält sie/er auf Antrag und gegen Vorlage des Exmatrikulationsnachweises eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses über die von ihr/ihm erbrachten Prüfungsleistungen und erworbenen Credits.

(6) Besteht ein/e Studierende eine Prüfungsleistung endgültig nicht, wird ihr/ihm dies durch den Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt.

## **§ 12 Anerkennung von Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind.

(2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(3) Auf Antrag können außerhochschulische Kompetenzen auf Grundlage vorgelegter Unterlagen bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anerkannt werden, wenn diese den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind.

(4) Die antragstellenden Personen haben bei Beantragung der Anerkennung einer Leistung die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird die aufgrund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. Das Rektorat gibt der für die Entscheidung über die Anerkennung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

## **§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung**

(1) Versäumt die/der Studierende ohne genügende Entschuldigung eine Prüfung oder tritt sie/er von dieser ohne genügende Entschuldigung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Entschuldigungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie unverzüglich gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Über ihre Erheblichkeit entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des Prüfers/in. Studierende, die sich mit Krankheit entschuldigen, haben eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Bestehen Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, kann der Prüfungsausschuss eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Universität zu Köln verlangen; die Kosten trägt die Universität zu Köln.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer in einer Prüfung täuscht oder zu täuschen versucht oder in einer Prüfung nicht zugelassene Hilfsmittel nutzt oder bei sich führt. Nicht zugelassene Hilfsmittel können von den Aufsichtsführenden nach Abschluss der Prüfung, zu deren Beendigung die/der Student/in unbeschadet von Abs. 3 berechtigt ist, zur Beweissicherung beschlagnahmt werden.

(3) Wer die Abnahme einer Prüfung stört, handelt ordnungswidrig und kann von den Aufsichtsführenden von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die Gründe für den Ausschluss sind in der Niederschrift über den Prüfungstermin aktenkundig zu machen.

(4) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens können ausgesprochen werden:

1. der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten kann die Wiederholung der Prüfungsleistung, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, aufgegeben werden;
2. Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für „nicht ausreichend“ erklärt werden;
3. die Exmatrikulation der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches; in besonders schweren Fällen kann die Prüfung, in deren Rahmen die Prüfungsleistung, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, erbracht wurde, für endgültig nicht bestanden erklärt werden.

Die notwendigen Feststellungen und Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss. Bei vorsätzlichen Täuschungen kann der Prüfungsausschuss die Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 63 Abs. 5 HG NRW in die Wege leiten, die Zuständigkeit für die Durchführung des Bußgeldverfahrens liegt gemäß §§ 63 Abs. 5, 14 Abs. 2 HG NRW, § 4 Abs. 1 der Grundordnung beim Kanzler der Universität zu Köln, an den der Prüfungsausschuss die Sache abgibt.

#### **§ 14 Nachteilsausgleich**

Die Regelung der StudPrO erste Prüfung zum Nachteilsausgleich gilt entsprechend. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist an den Prüfungsausschuss zu richten.

#### **§ 15 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten

für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die notwendigen Feststellungen und Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des/der Prüfers/in. Über die Aberkennung der Grade und die Einziehung der Urkunde entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Studiums oder nach jeder Prüfungsleistung kann die/der Absolvent/in oder die/der Studierende auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten nehmen. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten.

## **Artikel II**

### Übergangsregelung

Für Studierende, die bis einschließlich zum 30.09.2016 im Studiengang eingeschrieben waren, gilt, dass die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit zehn Monate beträgt und sie einmalig auf Antrag um drei Monate verlängert werden kann.

### **Artikel III**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2016 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 07.07.2016 sowie des Beschlusses des Rektorats vom 14.12.2016.

Köln, den 09.02.2017

Der Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
der Universität zu Köln  
Universitätsprofessor Dr. iur. Dr. h. c. Ulrich Preis